

**www.e-rara.ch**

## **Demosthenes ausgewählte Reden**

**Demosthenes**

**Stuttgart, 1856-1868**

**Zentralbibliothek Zürich**

Shelf Mark: CFM K 289

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-102850>

Reden gegen Onetor.

---

### **www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

## Erste Rede gegen Dnetor.

So sehr mir auch daran gelegen war, Männer des Gerichts, den früheren Streit mit Aphobos sowohl als auch den jetzt mit dessen Schwager, dem gegenwärtigen Dnetor hier, obschwebenden zu vermeiden, so war ich wiederholten Anerbietungen zu einem billigen Vergleich ungeachtet doch nicht im Stande ein gütliches Abkommen mit ihnen zu erlangen, und dabei fand ich diesen da weit unnachgiebiger noch als jenen und strafwürdiger. Während ich nämlich jenen vergeblich dahin zu bestimmen suchte, wie mir rathsam schien, den Streit mit mir vor Freunden zum Austrag zu bringen, anstatt euch damit anzugehn, fand ich dagegen von Seiten dieses Menschen da, als ich, um ihn vor euch nicht bloßzustellen, ihm die Entscheidung selbst anheimgab, eine so wegwerfende Behandlung, daß ich nicht nur nicht eines Wortes gewürdigt, sondern auch an der Besitznahme des Grundstücks, das Aphobos zur Zeit, wo er durch richterlichen Spruch mein Schuldner ward, besaß, auf höchst beleidigende Weise von ihm gehindert wurde. Indem er also in Gemeinschaft mit seinem Schwager mich um mein Eigenthum zu bringen sucht und im Vertrauen auf seine Verbindungen und seinen Einfluß hier vor euch erschienen ist, so bleibt mir nichts übrig als der Versuch, vor euch von ihm mein Recht mir zu verschaffen. Zwar weiß ich, daß ich gegen Advokatenkniffe und falsche Zeugenaussagen anzukämpfen habe, Männer des Gerichts; indes ich schmeichle mir im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Sache, die ich vertrete, soweit obzusiegen, daß, wenn auch der eine und der andre unter euch früherhin diesen Menschen für harmlos hielt, ihr jetzt aus seinem Benehmen gegen mich euch überzeugt, daß er auch alle Zeit bisher schon, ohne daß man's merkte, der allergrößte Schurke war. Ich werde nämlich zeigen, daß er nicht nur die Mitgift niemals ausgezahlt, für welche ihm, wie er jetzt behauptet, das Landgut unterpfändlich zugeschrieben worden, sondern auch von allem Anfang an meinem Vermögen nachgetrachtet hat, und überdies die Frau, um deren willen er mich dies Grundstück in Besitz zu nehmen mit Gewalt ver-

5 hinderte, ihren Mann gar nicht verlassen hat, und daß er blos in der Absicht, mich um mein Eigenthum zu bringen, den Aphobos vertritt und diesen Händeln sich unterzieht, und zwar mit so gewichtigen Gründen und so hündigen Beweisen, daß ihr die Rechtmäßigkeit dieser meiner Klage gegen den Menschen insgesammt mit Händen greifen könnt. Laßt mich in meiner Auseinandersetzung von da beginnen, von wo aus ihr die Sache am leichtesten übersehen könnt.

- 6 Es konnte die schlechte Führung meiner Vormundschaft, wie vielen andern Athenern, Männer des Gerichts, so auch dem Dnetor nicht verborgen bleiben, vielmehr stadtkundig wurde sofort das Unrecht, das mir widerfuhr: so lebhaft ward sowohl bei dem Archonten als auch in weiteren Kreisen mein Fall verhandelt und besprochen. Denn nicht nur war der Betrag der Hinterlassenschaft bekannt, es blieb auch kein Geheimniß, daß die Verwalter die Verpachtung des Besitzthums unterließen, um es zum eignen Vortheil auszubeuten. So war denn unter denen, die um die Sache wußten, keiner, der nach diesen Vorgängen nicht erwartete, ich würde sie zur Strafe ziehn, sobald ich würde mündig worden sein. Und dieser Meinung waren unter andern von jeher Dnetor und Timokrates, wie sich hauptsächlich aus Folgendem ergibt. Dnetor nämlich war zwar bereit dem Aphobos seine Schwester zur Frau zu geben, als er sah, daß dieser außer seinem eignen Vermögen auch noch mein nicht geringes Erbe in Besitz genommen, die Mitgift aber zu übergeben getraute er sich nicht, in der Voraussetzung, daß das Vermögen der Vormünder den Mündeln unterpfändlich hafte. So gab er ihm denn seine Schwester, die Mitgift hingegen verpflichtete sich Timokrates, mit dem sie früher vermählt gewesen war, mit zehn 8 vom Hundert künftig zu verzinsen. Als Aphobos nun nach Verlust des Vormundschaftsprozesses sich nicht dazu verstehen wollte mir gerecht zu werden, da fiel es dem Dnetor nicht im entferntesten ein uns mit einander auszuföhnen, im Gegentheil, obgleich er die Mitgift gar nicht ausgezahlt, vielmehr dieselbe noch in den Händen hatte, erdreistete er sich doch unter dem Vorgeben, daß er, nachdem seine Schwester von ihrem Manne sich getrennt, die ausgezahlte Mitgift nicht zurückerhalten könnte, mich an der Besitznahme des angeblich ihm verpfändeten Grundstücks mit Gewalt zu hindern: so weit ging er in seiner Nichtachtung 9 gegen mich und euch und die bestehenden Gesetze. Das ist der Vorgang,

um deswillen er angeklagt ist und worüber ihr entscheiden sollt, Männer des Gerichts. Ich will nun Zeugen stellen, und zwar den Timokrates selbst zunächst dafür, daß er als Schuldner der Mitgift sich bekannte und der Verabredung gemäß an Aphobos die Zinsen davon zahlte, sodann dafür, daß Aphobos selbst den Empfang der Zinsen von Seiten des Timokrates bescheinigte. Nimm die Zeugnisse.

### Zeugnisse.

Somit ist eingestandener Maßen von vorn herein die Auszahlung 10 der Mitgift unterblieben und Aphobos nicht in deren Besitz gelangt. Auch liegt's in der Natur der Sache, daß sie's bei so bewandten Dingen, wie ich angegeben, rathfamer fanden die Mitgift schuldig zu bleiben als sie in das Vermögen des Aphobos, das von so schwerer Gefahr bedroht war, einzuwerfen. Denn weder die Ausflucht steht ihnen offen, daß sie die sofortige Auszahlung wegen Mangel an Mitteln unterließen, — denn das Vermögen des Timokrates beläuft sich auf mehr als zehn Talente und das des Dnetor auf mehr als dreißig, so daß unmöglich aus diesem Grunde die sofortige Zahlung unterblieb — noch läßt sich geltend machen, daß sie bei allem ihren Vermögen doch 11 nicht bei baarem Gelde waren, und daß sie, da die Frau im Wittwenstande lebte, mit ihrer Versorgung sich beeilt, auch ohne gleich die Mitgift auszuzahlen. Denn einmal leihen ja diese Menschen baar Geld in Masse an andere Leute aus; sodann aber verheiratheten sie auch die Frau ganz frisch vom Hause weg und nicht als Wittwe vom Timokrates. Daher denn auch diese Ausflucht sich Niemand wohl von ihnen gefallen lassen wird. Wohl aber werdet ihr alle mit mir darin einig 12 sein, Männer des Gerichts, daß jeder, der ein solches Verhältniß eingeht, lieber jedwedem andern als seinem Schwager wird die Mitgift schuldig bleiben wollen. Denn zahlt er nicht, so steht er jenem als Schuldner gegenüber, von dem es zweifelhaft ist, ob er je seine Schuldigkeit thun werde oder nicht, als Freund und Anverwandter aber, wenn er gleichzeitig mit der Frau auch ihr Vermögen übergiebt; denn 13 jedes Mißtrauen schwindet, sobald er in allen Puncten seine Pflicht gethan. Da also dem so ist und diese da aus keinem der angeführten Gründe genöthigt waren, auch kaum die Absicht hatten die Mitgift

schuldig zu bleiben, so ist für die Verweigerung der Zahlung offenbar kein anderer Grund vorhanden als der schon angeführte, daß sie die Mitgift auszuzahlen sich nicht getraueten.

- 14 Ist dies nun bis zur Evidenz von mir bewiesen, so hoffe ich aus dem weiteren Verlauf der Sache den Beweis, daß sie auch späterhin die Mitgift nicht gezahlt, mit Leichtigkeit so weit zu führen, daß euch kein Zweifel darüber bleibt, sie würden, auch wenn sie das Geld nicht aus dem angeführten Grunde, sondern in der Absicht zurückbehalten hätten, dasselbe so bald als möglich abzuführen, doch nimmermehr —
- 15 so mißlich stand für sie die Sache — zur Zahlung wirklich sich verstanden haben. Es liegen nämlich zwischen der Verheirathung der Frau und dem Zeitpunkte, an welchem sie sich angeblich von ihrem Manne trennte, zwei Jahre mitten inne; denn unter dem Archon Polyzelos ging ihre Vermählung vor sich im Monat Skirophorion, und unter Timocrates im Monat Poseideon ward ihre Scheidung eingetragen, ich aber stellte, als ich bald nach der Hochzeit mündig wurde, meine Vormünder zur Rede und foderte Rechenschaft und reichte, da mein ganzes Vermögen auf dem Spiele stand, noch unter demselben Archon-
- 16 ten meine Klage ein. Bei so kurzer Frist nun läßt sich wohl an eine vertragsmäßige Gestundung der schuldigen Summe denken, an eine Abzahlung hingegen sicher nicht. Denn wer die Mitgift lieber gleich von vorn herein nur aus dem Grunde gegen Verzinsung schuldig blieb, um nicht dieselbe zugleich mit dem übrigen Vermögen des Empfängers auf's Spiel zu setzen, wie sollte der wohl zu einer Zeit sie abgetragen haben, wo jener schon im Anklagestande sich Befand, während er doch im Gegentheil jetzt gerade versuchen würde sie wieder zu bekommen, hätt' er sie damals jenem anvertraut? Unmöglich, Männer des Ge-
- 17 richts. Zum Beweise nun, daß wirklich die Frau zu der von mir besagten Zeit den Aphobos gehehlicht hat und daß wir in der Zwischenzeit bereits einander feindlich gegenüberstanden, sie aber erst, nachdem ich meine Klage schon angebracht, die Scheidung beim Archonten angemeldet haben, nimm hier die Zeugnisse Stück für Stück.

### Zeugnisse.

Auf diesen Archon also folgt Kephisodoros, dann Chion. Unter ihnen machte ich meine Ansprüche geltend, nachdem ich mündig worden

war, und reichte dann unter Timokrates meine Klage ein. Nimm das Zeugniß da.

### Zeugniß.

Verlies auch dieses Zeugniß noch.

18

### Zeugniß.

Schon aus dem hier Bezeugten geht hervor, daß sie zu diesem Schritte sich entschlossen, nicht weil sie die Mitgift ausgezahlt, nein um den Aphobos in seinem Eigenthum zu schützen. Denn wenn sie behaupten, sie hätten, und zwar das alles in so kurzer Zeit, die Mitgift zuerst geschuldet und dann abgezahlt, nach erfolgter Scheidung aber nicht wieder bekommen können und nun das Landgut sich als Unterpfand verschreiben lassen, ist's da nicht selbstverständlich, daß sie um das, was ihr mir zuerkannt habt, mich zu betrügen suchen? Nun will ich euch aber auch aus den eigenen Aussagen des Timokrates und Aphobos darzuthun versuchen, daß unmöglich die Mitgift kann ausgezahlt worden sein. Ich befragte nämlich, Männer des Gerichts, in Gegenwart von vielen Zeugen zunächst die beiden, Dnetor und Timokrates, ob Zeugen vorhanden seien, in deren Weisheit sie die Mitgift übergeben, und dann den Aphobos selbst, ob solche dabei gewesen, als er sie übernommen. Darauf antworteten sie einer wie der andere, es sei kein Mensch dabei gewesen und Aphobos habe je nach Bedürfniß das Geld bei ihnen nach und nach erhoben. Und doch, wer unter euch wird es für glaublich halten, es werden Dnetor und Timokrates ein solch Stück Geld — denn ein Talent betrug die Mitgift — dem Aphobos ohne Zeugen eingehändigt haben, ihm, dem doch ohne weitere Gewähr kaum Jemand eine Zahlung, selbst im Weisheit von noch so vielen Zeugen, zu machen sich getraut, um, wenn's zum Bruch kommt, hier vor euch mit Sicherheit wieder zu seinem Eigenthum zu kommen. Denn ein derartiges Geschäft pflegt Niemand, nicht blos ihm, den man von dieser Seite kennt, nein auch jedweden Andern gegenüber ohne Zeugen abzuschließen, und darum richten wir auch Hochzeiten aus und laden die nächsten Angehörigen dazu, weil wir

dabei nicht etwas Geringsfügiges, sondern die Existenz von Schwestern und Töchtern in fremde Hände legen, deren Sicherstellung vor allem  
 22 uns am Herzen liegt. Es stand daher zu erwarten, daß er in Gegenwart derselben Zeugen, vor denen er sich als Schuldner bekannt und zur Verzinsung sich verpflichtet hatte, auch seiner Verbindlichkeit gegen Aphobos werde nachgekommen sein, wenn's wahr ist, daß er die Mitgift ihm übergeben hat. Denn so war er auf einmal den ganzen Handel los, wogegen er, wenn er unter vier Augen Zahlung leistete, das Zeugniß derer unbeseitigt ließ, in deren Beisein er zum Schuldner  
 23 sich bekannt. Nun also, ihre Angehörigen, die redlicher als sie selbst sind, suchten sie vergebens dahin zu bringen, ihnen die Auszahlung der Mitgift zu bezeugen; stellten sie aber als Zeugen andere, die nicht mit zur Familie gehören, so meinten sie, würdet ihr denen keinen Glauben schenken. Und ferner, sagten sie aus, sie hätten die Mitgift im Ganzen ausgezahlt, so wußten sie, daß wir die Auslieferung der Sklaven verlangen würden, die sie überbracht, und daß sie überführt sein würden, wenn sie sich dessen auf Grund der nicht erfolgten Zahlung weigerten: behaupteten sie dagegen, sie hätten ganz unter sich in der besagten Weise die Zahlung abgemacht, so meinten sie, man würde  
 24 ihnen nichts beweisen können. Das ist der Grund, der sie zu dieser Lüge drängte. Mit solchen Kniffen und Pfiffen, denken sie, wird's ihnen als scheinbar ehrlichen schlichten Leuten ein Leichtes sein euch hinter's Licht zu führen, sie, die doch sonst in Sachen, wo etwas auf dem Spiele steht, sogar in Kleinigkeiten immer, statt schlicht und ehrlich, nur mit der schlauesten Berechnung zu Werke gehn. Nimm die Aussagen der Leute, in deren Beisein sie ihre Antwort gaben, und lies sie vor.

### Zeugnisse.

25 Nun will ich euch aber zeigen, Männer des Gerichts, daß auch die Scheidung euch nur vorgespiegelt wird, in Wahrheit aber die Frau noch immer mit Aphobos zusammenlebt. Denn habt ihr euch hiervon sattjam überzeugt, dann werdet ihr, denk' ich, um so geneigter sein auch sonst den Menschen nicht zu trauen, mir aber zu meinem Rechte zu verhelfen. Ich will das theils mit Aussagen von Zeugen, theils

mit gewichtigen Gründen und bündiger Beweisführung belegen. In-26 dem ich nämlich gewährte, Männer des Gerichts, daß der beim Archonten einregistrierten Scheidung ungeachtet und trotzdem, daß Dnetor dahin sich erklärt, er habe das Landgut unterpfändlich sich verschreiben lassen, doch Aphobos nach wie vor das Gut besaß und dort das Feld bestellte und mit der Frau zusammen wohnen blieb, da war mir's klar, daß all das eitel Humbug und Chifane sei. Um nun euch allen Ge-27 wißheit zu verschaffen, gedacht' ich, falls er läugnen sollte, daß dem so sei, in Gegenwart von Zeugen ihn zu überführen, und bot zur peinlichen Befragung einen Sklaven an, der genau von allem unterrichtet war. Ich hatte den Mann dem Aphobos, da er nicht zahlte, abgepfändet. Diese von mir ihm angebotene Befragung wies er, so weit sie das Verhältniß seiner Schwester zum Aphobos betraf, zurück: dagegen, daß dieser das Gut bewirthschaftete, vermochte er nicht zu läugnen, weil's allgemein bekannt war, sondern gab es zu. Doch 28 nicht blos hieraus ist es leicht ersichtlich, daß er sowohl mit seiner Frau zusammenlebte, als auch das Gut besaß, bevor's zur Klage kam, nein auch aus dem, was er nach seiner Verurtheilung damit vorgenommen hat. Denn nicht als ob er es verpfändet hätte, sondern in der Voraussicht, dasselbe werde gerichtlich mir zugesprochen werden, nahm er, was irgend beweglich war, draus fort, die Ernte und, blos ein Paar leere Fässer ausgenommen, das ganze Wirthschaftsinventar, und ließ nur nothgedrungen das zurück, was er nicht mit sich nehmen konnte, so daß ich nun das Vergnügen habe mit dem da mich um nichts weiter als um das Stückchen Land herumzustreiten. Und doch ist's völlig 29 ungereimt, wenn erst der Mensch behauptet, das Gut sei ihm verpfändet, und doch gleichwohl den andern, der's ihm verpfändet hat, ganz frank und frei draus fortwirthschaften läßt, und wenn er erst von seiner Schwester sagt, sie habe von ihrem Mann sich getrennt, und doch nachher der Erörterung der Sache geflissentlich aus dem Wege geht, und endlich wenn er als Vertreter der Geschiedenen, in deren eigenem Interesse er, wie er sagt, das Gut sich hat verpfänden lassen, es ohne sich irgend zu ereisern ganz ruhig mit ansieht, wie sein angeblich gewesener Schwager die Ernte mit sammt dem ganzen Wirthschaftsinventar draus fort und auf die Seite bringt. Spricht das nicht alles laut genug? 30 Und ist's nicht offenbar ein abgekartet Spiel? Kein Mensch wird das

verkennen, sobald er's reiflich Punct für Punct erwägt. Nun, zum Beweise, daß Dnetor eingeräumt, es habe jener das Gut bewirthschaftet bis zu der Zeit, wo ich als Kläger auftrat gegen ihn, und daß er wegen der vorgeblichen Trennung seiner Schwester von ihrem Manne die peinliche Befragung abgelehnt, und daß, nachdem der Urtheilsspruch ergangen, das Gut bis auf den Grund und Boden ausgeräumt worden ist, nimm diese Zeugnisse und lies sie vor.

### Zeugnisse.

- 31 So viele Beweisgründe mir nun auch zur Seite stehen, so hat doch dafür, daß in Wahrheit die Scheidung niemals stattgefunden, Dnetor selbst den Hauptbeweis geliefert. Statt nämlich, wie man doch hätte denken sollen, darüber entrüstet zu sein, daß er für die angeblich baar ausgezahlte Mitgift ein streitiges Grundstück als Unterpfand empfing, nahm er in dem Proceße zwischen mir und Aphobos, als ob nichts vorgefallen und gar kein Unrecht ihm widerfahren wäre, für diesen aufs aller angelegentlichste Partei. Mich also versucht er gemeinschaftlich mit jenem um mein väterliches Erbe zu bringen, so viel's in seinen Kräften stand, obgleich er nie von mir beleidigt worden war, und jenem, den er doch hätte als seinen Feind betrachten müssen, wenn irgend ihre Behauptungen begründet waren, ihm sucht er auch
- 32 noch mein Vermögen zuzuwenden. Und hiermit nicht zufrieden trat er gar im Gerichtshof, als jener bereits verurtheilt war, noch hin und jammerte und flehte unter Thränen, die Strafe nur auf ein Talent zu stellen, und dafür bot er sich selbst als Bürgen an. Das alles ist euch zwar nicht neu; denn außer den damaligen Geschworenen wissen's noch andere Leute mehr, die bei den Verhandlungen zugegen waren: gleichwohl will ich euch Zeugen dafür stellen. Nimm dieses Zeugniß da.

### Zeugniß.

- 33 Es ist nun, Männer des Gerichts, auch noch aus einem anderen triftigen Grunde leicht zu ersehen, daß die Frau mit ihrem Mann zusammen blieb und ihn bis heute noch nicht verlassen hat. Dieselbe hat nämlich vor ihrer Ueberfiedelung zum Aphobos nicht einen Tag als

Wittve zugebracht, sondern unmittelbar vom Hause des Timokrates weg mit jenem sich vermählt, entschieden aber die drei letzten Jahre her keinen andern Mann gehabt. Und doch, wer möchte glauben, daß sie, die damals, um nicht allein zu stehen, von einem Manne gleich zum andern ging, jetzt, wenn sie wirklich sich getrennt, so lange habe ledig bleiben wollen, zumal sie schwerlich bei der Wohlhabenheit ihres Bruders und bei so jugendlichem Alter um eine andere Partie verlegen gewesen wäre? Das hat nur wenig für sich, Männer des Gerichts, 34 im Gegentheile, Flausen sind's; denn offenbar lebt sie bei ihrem Manne und macht auch kein Geheimniß weiter drauß. Ich werde das durch Pasiophon bezeugen lassen, der, als er sie bei einer Krankheit behandelte, den Aphobos bei ihr am Bette sitzend fand, und zwar erst dieses Jahr, als mein Proceß mit ihm bereits im Gange war. Nimm das Zeugniß des Pasiophon.

### Zeugniß.

Da ich nun wußte, Männer des Gerichts, daß nach der Ver- 35 urtheilung des Aphobos sofort der Mensch da das Haus desselben ausgeräumt und alles, was jenem und mir gehörte, in seine Gewalt gebracht, und ich auch sichere Kunde davon hatte, daß seine Schwester noch bei ihrem Manne lebe, so foderte ich ihn zur Auslieferung dreier Mägde auf, die um das alles wußten, damit nach all dem bloßen Reden nun auch der peinlichen Befragung darüber stattgegeben werde. Obgleich nun alle, die zugegen waren, die Rechtmäßigkeit dieser meiner 36 Forderung anerkannten, so weigerte er sich doch auf diese Art des Beweises einzugehen, nein, gleich als ob es noch ganz andere Mittel als Folter und Zeugen gäbe dergleichen zu beweisen, hielt er es gar nicht der Mühe werth weder für die Auszahlung der Mitgift Zeugen zu stellen, noch wegen seiner Schwester die Mitwissenden zur peinlichen Befragung herzugeben, ja er verbot mir für diese meine Zumuthung auf höhnische und beleidigende Weise ein für allemal den Mund. Kann wohl ein Mensch verstockter sein als er? Kann's einen geben, dem's mehr Vergnügen macht, sich gegen das, was recht ist, blind zu stellen? Nimm nun die Provocation und lies sie vor.

## Provocation.

- 37 Ihr sehet also in Privathändeln wie in öffentlichen die Sklavenausagen als das sicherste Beweismittel an, und wo sich's um die Erforschung einer Sache handelt, bei welcher Sklaven und Freie zugegen gewesen sind, so suchet ihr, statt diese zum Zeugniß zuzulassen, durch peinliche Befragung jener die Wahrheit zu ermitteln, Männer des Gerichts, und das mit allem Recht; denn von den Zeugen hat mehr als einer schon auf falscher Aussage sich betreten lassen, dagegen ward kein Sklave je überführt, daß er bei peinlicher Befragung die Unwahr-
- 38 heit gesagt. Und nun, nachdem der Mensch da so wichtigen Bestimmungen sich entzogen und einer so bündigen und entscheidenden Beweisführung sich geweigert hat, nun muthet er euch noch zu, ihr sollet auf Grund der über Abzahlung und Empfang der Mitgift beigebrachten Zeugnisse des Aphobos und des Timokrates ihm Glauben schenken, wenn er euch weiß macht, er habe die Sache ohne Zeugen mit ihnen
- 39 abgemacht: für so einfältig hält er euch. Daß aber ihre Angaben weder wahr sind, noch den Schein der Wahrheit haben, das glaube ich sowohl aus ihrem anfänglichen Geständniß, daß sie die Mitgift nicht gezahlt, als auch aus ihrer nachmaligen Behauptung, sie ohne Zeugen gezahlt zu haben, und daraus, daß zu einer Zeit, wo ihr Vermögen schon auf dem Spiele stand, an Zahlung nicht zu denken war, so wie aus all dem Uebrigen euch zur Genüge dargethan zu haben.

## Zweite Rede gegen Onetor.

Ein Punct ist's, Männer des Gerichts, den ich, obwohl derselbe nicht minder als die angeführten dafür spricht, daß diese dem Aphobos die Mitgift nicht gezahlt, in meiner ersten Rede übersehen habe und

nun nachholen will, um dann die Lügen, die der Mensch da sich gegen euch erlaubt hat, nach Kräften zu widerlegen. Er gab nämlich, als er die ersten Ansprüche an das Eigenthum des Aphobos erhob, die ausgezahlte Mitgift, anstatt wie jetzt auf ein Talent, auf achtzig Minen an, und legte mittelst Anschlags\*), um außer dem Landgut ihm auch das Haus zu retten, als Pfandgläubiger Beschlag auf's Letztere mit zweitausend Drachmen, mit einem Talent auf's erstere. Als er 2 jedoch bei dem inzwischen gegen jenen von mir erhobenen Rechtsstreit eure Gesinnungen gegen Leute, die so ganz schamlos Unrecht thun, erkannte, da ward er stutzig und meinte, es würde doch am Ende heißen, daß mir zu viel geschähe, wenn ich nach dem Verluste eines so bedeutenden Vermögens von Aphobos, der mich ausgeraubt, so ganz und gar nichts herausbekommen könnte, und wenn's herauskäm', er sei Schuld daran. Was also thut er? Vom Hause nimmt er den An- 3 schlag wieder ab und sagt, die Mitgift betrage bloß ein Talent, und dafür hafte ihm das Gut. Und doch ist klar, daß, wenn sein Anspruch an das Haus begründet war, er auch das Recht hatte das Landgut in Beschlag zu nehmen: wenn er dagegen gleich von vorn herein in bösslicher Absicht jenen Anspruch machte, so wird natürlich auch dieses Recht verdächtig. Laßt nun bei Beurtheilung der Sache nicht so- 4 wohl mein Wort als seine eigene Handlungsweise vielmehr maßgebend für euch sein. Nicht nämlich, daß ihn Jemand dazu gezwungen hätte, sondern freiwillig nahm er den Anschlag wieder ab, und hat so durch die That des Betrugs sich selber überführt. Und daß dem also ist, bezeugt er einmal selbst, indem er auch jetzt behauptet, das Gut sei ihm für ein Talent verpfändet: sodann aber daß er für weitere zweitausend Drachmen das Haus als Pfand in Anspruch nahm und erst als mein Proceß bereits im Gange war, den Anschlag wieder abnahm, dafür will ich die Leute, die um die Sache wissen, euch als Zeugen stellen. Nimm das Zeugniß da.

\*) Hier und im Folgenden ist wiederholt die Rede von ὄροι, worunter steinerne Tafeln zu verstehen sind, auf welchen die Pfandsumme nebst den Namen des Gläubigers und des Schuldners verzeichnet waren, und durch deren Aufstellung auf dem verpfändeten Grundstück der Gläubiger sein Recht an dieses wahrte. In Ermangelung eines entsprechenden kurzen und deutlichen deutschen Ausdrucks hat die Uebersetzung dies umgehen müssen.

## Beugniß.

- 5 War nun das Haus ihm für zweitausend Drachmen, das Landgut aber für ein Talent verpfändet, so ist es klar, daß seine Forderung von Haus aus auf achtzig Minen als den Betrag der angeblich von ihm gezahlten Mitgift lautete. Sieht's also für seine Lügenhaftigkeit wohl einen stärkeren Beweis, als wenn ihm nachgewiesen wird, daß er in einer und derselben Sache jetzt anders ausfragt als zuvor? Ich wenigstens sollte meinen, ein stärkerer könne nicht gefunden werden.
- 6 Erwäget ferner, mit welcher Unverschämtheit der Mensch euch in's Gesicht zu sagen wagte, er wolle mir, was das Gut mehr werth sei als ein Talent, ja gar nicht vorenthalten, während er's doch selbst nicht höher als ein Talent veranschlagt hat. Denn war das Gut mehr werth, nun weshalb nahmst du dann bei deiner Forderung von achtzig Minen als Pfand für weitere zweitausend Drachmen auch noch das Haus in Anspruch und übertrugst die Summe nicht gleich auf jenes
- 7 mit? Also so lange dir's beliebt das Vermögen des Aphobos zu retten, ist auch das Gut bloß ein Talent werth und auf dem Hause hast du noch zweitausend Drachmen stehn und achtzig Minen beträgt die Mitgift und dafür willst du beides übernehmen: sobald dir's aber nicht mehr paßt, im Handumdrehen ist das Haus, weil ich's jetzt habe, gleich ein Talent werth und der Werth des Gutes beläuft sich um nicht weniger als zwei Talente höher als es geschätzt ist, damit's nur heiße,
- 8 ich füge jenem, statt selbst zu kurz zu kommen, Schaden zu. Siehst du, wie du trotz aller Heuchelei doch von allen Seiten überführt bist, die Mitgift nicht gezahlt zu haben? Denn das, was wahr und ungeschälcht ist, bleibt unwandelbar so, wie's von Anfang war: dir hingegen merkt man's an, daß du mit Andern unter einer Decke gegen mich gespielt.
- 9 Nach diesem allen liegt es nahe genug zu fragen, wech einen Eid er wohl würde geschworen haben, wenn man ihm einen angetragenen hätte. Gesetzt nämlich, es hätte ihm damals, als er die Mitgift auf achtzig Minen angab, Jemand den richtigen Empfang der Summe garantirt, sobald er die Wahrheit seiner Angabe beschwöre, was hätt' er wohl gethan? Natürlich würde er geschworen haben. Denn was

wollte er auch dafür geltend machen, daß er damals nicht geschworen haben würde, da er jetzt solche Forderungen macht? Er überführt sich also in diesem Falle des Meineids selbst; denn nach seiner jetzigen Aufgabe betrug die Mitgift nicht achtzig Minen, sondern ein Talent. Kam's ihm nun damals auf einen falschen Eid nicht an, warum sollte er jetzt gewissenhafter sein? Oder was sonst ist einem Menschen zuzutrauen, der selbst so leicht zum Meineid sich bekennt?

Vielleicht meint der und jener, nicht durchweg sei sein Gebahren 10 von dieser Art gewesen und ein weiterer Betrug ihm wohl nicht nachzuweisen. Allein es ist ja auch erwiesen, daß er zu Gunsten des Aphobos auf eine Buße von nur einem Talente antrug und diese aus eigenen Mitteln an uns zu zahlen sich verbindlich machte. Beachtet nun wohl, wie hierin der Beweis liegt, nicht bloß daß seine Schwester mit Aphobos noch zusammen lebt und er's mit diesem hält, sondern auch daß er die Mitgift gar nicht ausgezahlt. Denn welcher Mensch 11 wäre wohl einfältig genug, nachdem er eine so große Summe hingegeben und dafür ein bestrittenes Grundstück als Unterpfand erhalten, nun außer dem erlittenen Schaden für den Urheber desselben, als ob er ihm zu Dank verpflichtet sei, auch noch die Bürgschaft für die zu zahlende Buße zu übernehmen? Ich glaube, keiner; denn 's hat ja auch gar keinen Sinn, daß einer gegen den, von dem er sein eignes Geld nicht wiederbekommen kann, zur Zahlung an einen Dritten sich erbietet und dafür sich verbürgt. Vielmehr geht eben hieraus hervor, daß er die Mitgift nicht gezahlt hat und daß er nur um meines beträchtlichen Vermögens willen mit Aphobos zusammenhält und sich das Grundstück hat verschreiben lassen, um seiner Schwester gemeinschaftlich mit ihm mein Erbe zuzuwenden. Und nun sucht er sich loszulügen, 12 indem er euch vorschwindelt, er habe auf das Grundstück Beschlagnahme gelegt, bevor noch jener vor Gericht verurtheilt war. Nun, sicher doch nicht, bevor du ihn bei dir selbst verurtheilt hattest; denn offenbar thatest du's, weil du ihn für schuldig hieltst. Sodann aber macht er sich auch damit nur lächerlich: als ob ihr nicht wüßtet, daß alle, die sich dergleichen haben zu Schulden kommen lassen, auf Ausflüchte sinnen und niemals einer stillschweigend und seiner Schuld geständig verurtheilt worden ist. Freilich sobald einem die Unwahrheit seiner Aussagen nachgewiesen ist, dann sieht man auch, was an ihm ist. So 13

geht's denn, wie mir scheint, auch diesem da. Denn wie kann, frag' ich, jenachdem du ein größeres oder kleineres Unterpfand in Beschlag nimmst, von Rechtswegen der Betrag der Mitgift bald höher bald geringer sein? Oder wie kann, da deine Schwester ja bis auf diesen Tag noch nicht mit einem andern Manne sich eingelassen und sich von Aphobos nicht getrennt, du aber die Mitgift nicht gezahlt hast und deshalb weder zur peinlichen Frage noch zu irgend welchem andern verfassungsmäßigen Beweismittel dich bequemen willst, wie, sag' ich, kann da von Rechtswegen das Grundstück dir gehören, blos weil du behauptest, dasselbe sei dir verpfändet? Unmöglich geht das mit rechten Dingen zu; denn an die Wahrheit muß man sich halten, unbekümmert um all die Kniffe, die einer ausheckt, um sich weiß zu brennen, so wie ihr.

- 14 Was aber das allerschlimmste ist: gesetzt, ihr hättet auch noch so sehr die Mitgift ausgezahlt, obwohl ihr's nicht gethan, wer trägt die Schuld davon? Etwa nicht ihr selbst, da ihr's dann auf mein Eigenthum hin riskirtet? Hat Aphobos mein Vermögen, zu dessen Ersatz er nun verurtheilt ist, nicht volle zehn Jahre hindurch in seinen Händen gehabt, bevor er sich mit dir verschwägte? Oder ist's etwa billig, daß du vollständig befriedigt wirst, hingegen ich, trotzdem daß ich den Proceß gewonnen habe und während meiner Minderjährigkeit so schmäzlich behandelt worden und der wirklichen Mitgift verlustig gegangen bin, — ich, der ich eigentlich am allerwenigsten bei diesem Handel noch einen Einsatz obendrein riskiren sollte — bei aller meiner Bereitwilligkeit euch zu dienen, dafern ihr nur einigermaßen geneigt wärt eure Schuldigkeit zu thun, doch ohne den allergeringsten Ersatz dergleichen über mich ergehen lassen soll?